



Satzung

Automobil- und Motorradclub

Diepholz e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 25.4.1958 in Diepholz gegründete Club führt den Namen
Automobil- und Motorradclub Diepholz e.V. (ADAC)

Er hat seinen Sitz in Diepholz und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Er bildet eine Vereinigung von Motorsportfreunden, insbesondere von ADAC-Mitgliedern
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Club verfolgt ebenso wie der ADAC ideelle (oder gemeinnützige) Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC München, sowie des ADAC-Gaues Weser/Ems E.V., beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
2. Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.
3. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Clubs erfolgt auf eigene Gefahr des jeweiligen Teilnehmers.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Clubs können alle Personen über 16 Jahren sein.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4

Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§ 5

Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.
2. Als Bestätigung der ersten Beitragszahlung und zugleich der Aufnahme des Mitgliedes wird eine Mitgliederkarte ausgehändigt.
3. Mitglieder werden während der Dauer ihrer Wehrdienstzeit von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Auflösung juristischer Person, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.

2. Der Freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; er muss also bis spätestens 30. September eines Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluss auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt
Ausschlussgründe sind insbesondere:

a) Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Clubs sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane

b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

5. Durch das Ausscheiden aus dem Club wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.

§ 7

Leitung

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss jährlich stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch die Presse mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste,
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- d) Berichte der Referenten,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer),
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

§ 9

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmenberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittel Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) über Satzungsänderung
 - b) über Dringlichkeitsanträge
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandmitgliedes
 - d) über Auflösung des Clubs.
3. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Zuruf erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmenberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmenberechtigten auch durch Zuruf entscheiden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 10

1. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand einzuberufen auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs
2. Über die Verhandlung und Bedürfnisse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die

Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem ersten Schriftführer
 - d) dem zweiten Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem ersten Sportleiter
 - e) dem zweiten Sportleiter

die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.

2. Die Zusammenfassung von Vorstandsämtern ist zulässig.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des §26 BGB sind der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter

§ 12

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben

mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit zweidrittel Mehrheit.

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der Stimmen erfolgen
2. Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Das verbleibende Vermögen des Clubs verfällt der Kreisverkehrswacht Diepholz

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Diepholz.

Diepholz, den 27. Februar 1975